Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1976)

Rubrik: Westsahara

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nommen: 6 wurden abgelehnt, während 11 bei Jahresende noch ohne Antwort waren. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich der Kenntnis des IKRK entzieht, wieviele Familien ohne die Intervention des IKRK zusammengeführt wurden.

Das IKRK setzte sich für drei Fälle ein, die den *Gazastreifen und Sinaï* betrafen; davon wurden 2 abgelehnt, und der dritte war bis Ende des Jahres 1976 noch nicht entschieden. Was nun die Fälle anbetrifft, die keiner Intervention des IKRK bedurften, so hat das IKRK während der unter seinem Schutz durchgeführten Übergangsaktionen in der Pufferzone der Vereinten Nationen den Übergang von 11 Personen registriert, die eine Genehmigung erhalten hatten, zu ihren Familien in den besetzten Gebieten zu reisen, und den von 80 anderen, die diese Gebiete verlassen durften, um mit ihren in Kairo lebenden Angehörigen vereint zu werden.

Was die besetzten *Golanhöhen* anbetrifft, so haben sechs Personen dieses Gebiet endgültig verlassen, um zu ihren in Syrien lebenden Familien zu ziehen. Ausserdem gaben die israelischen und die syrischen Behörden im August 1976 ihr Einverständnis, dass sich die Angehörigen der durch die Ereignisse getrennten Familien regelmässig auf der Trennungslinie treffen. Diese Zusammenkünfte, für die sich das IKRK eingesetzt hatte, werden unter dem Schutz der Vereinten Nationen organisiert.

Heimschaffung von Leichen. — Die sterblichen Überreste von 121 Personen wurden aus Kairo und Transjordanien nach den besetzten Gebieten überführt, um dort nach dem Willen der Verstorbenen oder ihrer Familien beigesetzt zu werden.

Ungelöste Probleme betreffend das IV. Abkommen

Trotz der vom IKRK unternommenen Schritte hat eine Reihe von Problemen, die das IV. Abkommen betreffen, keine Lösung erfahren. Es handelt sich in erster Linie um die Frage der Anwendbarkeit des IV. Abkommens, sowie hauptsächlich um die Häuserzerstörungen und die israelischen Niederlassungen in den besetzten Gebieten.

Westsahara

Das IKRK bemühte sich, auch im Berichtsjahr seine 1975 begonnene Schutz- und Hilfstätigkeit zugunsten der Opfer der Ereignisse in der Westsahara fortzusetzen.

Schutz

Bei seiner Schutztätigkeit stiess das IKRK auf bedeutende Schwierigkeiten, die auf die besondere Natur der Krise in der ehemals spanischen Sahara zurückzuführen sind, aber auch auf die Tatsache, dass die humanitären Fragen oft zu politischen oder Propagandazwecken missbraucht wurden.

Gefangene im Gewahrsam der Polisario-Front. — Von Beginn der Kämpfe 1975 an hatten sich die Verantwortlichen der Polisario-Front (der «Front populaire de libération de Saguiet et Hamra et Rio de Oro») verpflichtet, die Genfer Abkommen einzuhalten. Im Dezember des gleichen Jahres hatten sie den IKRK-Delegierten gestattet, acht marokkanische und 4 mauretanische Soldaten zu besuchen, die sie gefangenhielten.

Im Berichtsjahr wurde das IKRK mehrmals vorstellig, um diesen Besuch wiederholen und auch die seit damals gefangengenommenen marokkanischen und mauretanischen Soldaten besuchen zu können. Im September durften seine Delegierten 57 der insgesamt etwa 250 Gefangenen besuchen (diese Zahl war damals von den Verantwortlichen der Polisario-Front angegeben worden).

Bei dieser Gelegenheit besuchten die Delegierten zwei französische Staatsbürger, denen sie Familienmitteilungen übergaben und an die sie verschiedene Hilfsgüter verteilten. Die Polisario-Front liess diese beiden Personen kurz darauf frei.

Am Ende des Berichtsjahrs hatte das IKRK immer noch keine Erlaubnis erhalten, alle marokkanischen und mauretanischen Gefangenen zu besuchen, da die Verantwortlichen der Polisario-Front als Bedingung stellten, dass die IKRK-Delegierten erst einmal Zugang zu allen von den marokkanischen und mauretanischen Streitkräften gefangengenommenen Kombattanten haben sollten.

Marokko und Mauretanien. — Das IKRK unternahm ebenfalls Schritte bei den marokkanischen und mauretanischen Behörden, um die seit dem Beginn der Ereignisse von den Streitkräften dieser beiden Länder gefangengehaltenen Personen besuchen zu dürfen.

In *Marokko* besuchten die IKRK-Delegierten dreimal 99 algerische Militärgefangene, denen sie in Zusammenarbeit mit dem Marokkanischen Roten Halbmond Nachrichten, Pakete und Geld von ihren Familien und dem Algerischen Roten Halbmond übergaben.

Was nun die Kombattanten der Polisario-Front anbetrifft, zu deren Gunsten das IKRK ebenfalls eingeschritten war, so erklärten die marokkanischen Behörden, dass sie nach ihrer Gefangennahme durch die königlichen Streitkräfte entwaffnet und in ihren Heimatgebieten freigelassen worden seien.

Im Januar 1976 hatten die Delegierten in *Mauretanien* Zugang zu 63 Kombattanten der Polisario-Front, die von den Streitkräften dieses Landes gefangengenommen worden waren. Sie erhielten die Erlaubnis, diesen Besuch zu wiederholen, aber das Datum war trotz der vom IKRK unternommenen Schritte Ende 1976 noch nicht festgelegt worden. Die mauretanischen Behörden erteilten dem Mauretanischen Roten Halbmond ihr Einverständnis für die Verteilung von Hilfsgütern an die Soldaten.

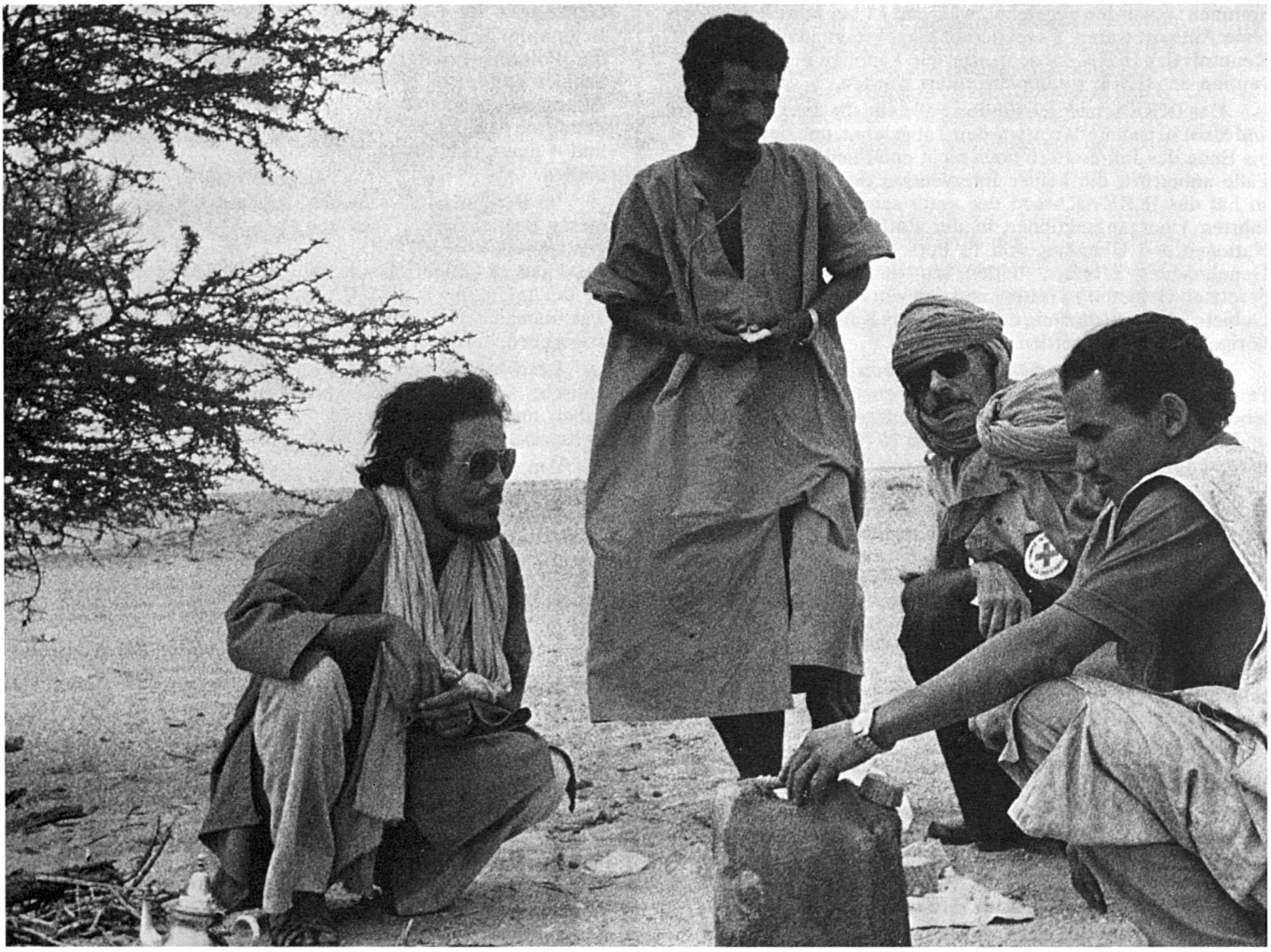

Hilfeleistung

Im Anschluss an die im Dezember 1975 zur Einschätzung der Lage unternommene Mission erliessen das IKRK und die Liga der Rotkreuzgesellschaften am 17. Januar 1976 einen Aufruf für Geldmittel zugungsten der Opfer der Ereignisse, die sich in der Westsahara abspielten. Dieses Programm stützte sich auf die von den Delegierten der beiden erwähnten Organisationen sowohl innerhalb der Westsahara (IKRK-Aktion) als auch in den Lagern des Gebiets von Tindouf, in Algerien (Aktion Liga), gemachten Feststellungen und erhaltenen Informationen.

Nach diesem Aufruf schickte das IKRK Hilfsgütersendungen in die Sahara. Die Lage entwickelte sich aber rasch weiter, und seit Anfang Februar nahm die Zahl der Insassen der in Algerien befindlichen Lager zu, während der Marokkanische und der Mauretanische Rote Halbmond in der ehemals spanischen Sahara sich organisierten.

Das IKRK passte sich dieser Lage an: einerseits beteiligte es sich an der von der Liga, dem Algerischen Roten Halbmond und dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen unternommenen Aktion in Tindouf, indem es eine zusätzliche Hilfe, bestehend aus Medikamenten, Zelten, Kleidungsstücken, Milchpulver, Mehl und Kindernahrung, zur Verfügung stellte; am Ende des Berichtsjahrs stellte diese Hilfe einen Wert von über einer Million Schweizer Franken dar. Anderseits wies das IKRK dem Mauretanischen Roten Halbmond Hilfsgüter im Wert von rund 255 000 Schweizer Franken zu, um dessen Aktion zugunsten der Opfer der Ereignisse zu

unterstützen. Es trug auch zu der vom Marokkanischen Roten Halbmond geführten Aktion zum Nutzen von 30 000 marokkanischen Staatsbürgern bei, die Algerien hatten verlassen müssen; die dieser Rothalbmondgesellschaft zur Verfügung gestellten Hilfsgüter stellten einen Wert von 85 000 Schweizer Franken dar.

Angola

Im Juni 1975 hatte das IKRK auf Antrag der Übergangsregierung — und mit der Unterstützung sowohl der Befreiungsbewegungen, nähmlich der MPLA (Volksbewegung zur Befreiung Angolas), der FNLA (Nationale Front für die Befreiung Angolas) und der UNITA (Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas) als auch der portugiesischen Behörden — eine Schutz- und Hilfstätigkeit zugunsten der Opfer des Konflikts in Angola unternommen.

Diese Tätigkeit wurde auch im ersten Halbjahr 1976 fortgeführt. Sie bekam jedoch die Folgen der politisch-militärischen Ereignisse, die diesen Zeitraum kennzeichneten, zu spüren:

- Vom 11. November 1975 bis Februar 1976: die doppelte Unabhängigkeitserklärung und die Einsetzung von zwei Regierungen — die Regierung der Volksrepublik Angola in Luanda, die sich aus Angehörigen der MPLA zusammensetzte, und die Koalitionsregierung FNLA/UNITA in Huambo — sowie der militärische Vormarsch der Streitkräfte der MPLA.
- 11. Februar 1976: die Anerkennung der Regierung der Volksrepublik Angola durch die OUA (Organisation für afrikanische Einheit).

Diese Ereignisse veränderten die Bedingungen des Einschreitens des IKRK, das sich bemühte, seine Tätigkeit entsprechend anzupassen, unter Beibehaltung der rein humanitären, neutralen und unparteiischen Natur seiner Intervention. Diese Haltung wurde jedoch nicht immer von allen richtig verstanden.

Während dieser Zeitspanne unternahm das IKRK verschiedene Schritte, um die für die Fortführung seiner Aktion günstigen Voraussetzungen zu schaffen.

Im Januar 1976, als das ausserordentliche Gipfeltreffen der Organisation für afrikanische Einheit, das Angola gewidmet war, stattfand, begab sich der Generaldelegierte für Afrika nach Addis Abeba, um die Aufmerksamkeit sämtlicher Konfliktsparteien auf die humanitären Probleme und die dem IKRK bei seiner Aktion auferlegten Grenzen zu lenken.

Im Februar unternahm der Leiter der Abteilung für Hilfsaktionen in Begleitung der in Genf für diese Aktion verantwortlichen Mitarbeiterin eine Mission in Luanda, wo er sich mit dem Premierminister und verschiedenen hochgestellten Persönlichkeiten der Volksrepublik Angola über die IKRK-Aktion und ihre Zukunftsaussichten unterhielt.

Gleichzeitig entsandte das IKRK einen Delegierten nach Sambia und im April nach Zaire, um von den Vertretern der UNITA und der FNLA in diesen Ländern genauere Angaben über das Los sowohl der angolanischen Gefangenen als auch der anderer Nationalitäten, die sie in Haft gehalten hatten oder vielleicht noch hielten, zu erhalten.

Im Juni ging die Hilfsaktion für den ersten dringenden Bedarf zu Ende. Der Generaldelegierte für Afrika begab sich nach Luanda, um das Einverständnis der Behörden für die Fortführung der herkömmlichen Tätigkeiten des IKRK, namentlich die Wiederaufnahme der Besuche bei den Häftlingen, die bereits seit mehreren Monaten unterbrochen worden waren, zu erhalten. Da die angolanischen Behörden ihr Einverständnis zur Fortführung dieser Tätigkeiten nicht gaben, sah sich das IKRK gezwungen, seine Tätigkeit einzustellen und seine Delegation in Angola im Oktober 1976 zu schliessen.

Schutz

Während des zweiten Halbjahrs 1975 hatte das IKRK 29 Haftstätten besucht, in denen sich rund 1 640 Gefangene im Gewahrsam der drei Befreiungsbewegungen, d.h. der MPLA, der UNITA und der FNLA, befanden, die sich noch bekämpften. Angesichts der sich ständig im Fluss befindlichen militärischen Lage jedoch konnten diese Besuche nicht systematisch wiederholt werden. Mehrere Gruppen von Gefangenen hatten nur ein einziges Mal besucht werden können, und ihr weiteres Schicksal entzog sich später der Kontrolle der IKRK-Delegierten.

Diese Schwierigkeiten blieben auch im Berichtsjahr bestehen, ob es sich nun um angolanische oder andere in Händen der Volksrepublik Angola, der UNITA oder der FNLA befindliche Zivil- oder Militärgefangene handelte.

Anfang Januar, also unmittelbar nach der Übernahme der Stadt durch die Streitkräfte der Volksrepublik Angola, besuchten die IKRK-Delegierten in *Uige* 104 Zivil- und Militärgefangene.

Ebenfalls im Januar konnten die Delegierten in *Huambo*, das noch von den Truppen der UNITA besetzt war, 102 Zivilgefangene besuchen. Wegen des Vorrückens der Streitkräfte der Volksrepublik Angola wurden diese Gefangenen nach Silva Porto überführt, weshalb das IKRK später die Kontrolle über sie verlor.

Auf Antrag der Regierung der Vereinigten Staaten wurde das IKRK im Februar bei der Regierung der Volksrepublik Angola zugunsten von zwei amerikanischen Zivilpersonen vorstellig, deren Flugzeug auf dem Flug nach Windhoek zur Landung in Angola gezwungen worden war. Am 21. Februar wurden diese beiden Personen dem IKRK offiziell übergeben, um in die Vereinigten Staaten repatriiert zu werden.

Durch den schlechten Gesundheitszustand der ins Krankenhaus von *Dalatando* eingelieferten Gefangenen alarmiert, bot das dem IKRK vom Schwedischen Roten Kreuz zur Verfügung gestellte Ärzteteam Mitte März den örtlichen Behörden seine Dienste an, die Hilfe in Form von Lebensmitteln für die Gefangenen annahmen. Ende April gestatteten dieselben Behörden